

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Berichtigte Fassung
Redaktionskommission
Antrag

Vom 3./17. Dezember 2018

Nr. RG 0066/2018

Totalrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG) und Änderung des Gebührentarifs (GT)

Beschlussesentwurf 1:

§ 8 Abs. 3 soll lauten:

³ Inhaber und Inhaberinnen einer Berufsausübungsbewilligung können mit Bewilligung des Departements eine Zweigpraxis führen. **Die persönliche Berufsausübung ist für die Zweigpraxis erforderlich.**

§ 9 Abs. 2 soll lauten:

² **Das Departement** prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit in einem beschleunigten, kostenlosen Verfahren und teilt der betreffenden Person mit, ob sie die betreffende Tätigkeit aufnehmen darf.

§ 10 Abs. 3 soll lauten:

³ Drohen im **Bereich bewilligungsfreier** Tätigkeiten Gesundheitsgefährdungen, kann das Departement die betreffenden Tätigkeiten und Handlungen verbieten. Es kann die betreffende Tätigkeit auch lediglich einschränken oder deren Weiterführung von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

§ 10 Abs. 4 soll lauten:

⁴ Die Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte melden dem Departement sämtliche für ein Verbot oder eine Einschränkung erheblichen Vorfälle und Wahrnehmungen.

Zum Antrag SOGEKO:

§ 15 Abs. 5 wird neu zu Abs. 4 und soll lauten:

⁴ Der Regierungsrat regelt insbesondere die Einzelheiten der Tätigkeiten der Stellvertreter und Stellvertreterinnen, der Tätigkeiten der unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht des Inhabers oder der Inhaberin der Berufsausübungsbewilligung stehenden Mitarbeitenden sowie Praktikanten und Praktikantinnen und die maximale Anzahl der zulässigen Anstellungen und Stellenprozente von Mitarbeitenden gemäss Absatz 3 **in** einer Verordnung.

Sachüberschrift 9 soll lauten:

9. **Heil-** und Betäubungsmittel

§ 59 Abs. 2 soll lauten:

² **Das Departement** ist insbesondere berechtigt:

- a) Auskünfte einzuholen und die Herausgabe von Unterlagen zu verlangen, wobei nicht anonymisierte Patientendokumentationen nur einverlangt werden dürfen, sofern eine Befreiung vom Berufsgeheimnis gemäss § 16 Absatz 2 vorliegt;
- b) Räumlichkeiten von Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, und von bewilligungspflichtigen Einrichtungen des Gesundheitswesens zu betreten;
- c) Proben zu erheben und Gegenstände für die nähere Untersuchung und Abklärung zu beschlagnahmen.

§ 60 Abs. 2 soll lauten:

² **Das Departement** kann insbesondere:

- a) Gegenstände, die einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben, sowie Gegenstände, welche die Gesundheit gefährden, beschlagnahmen, amtlich verwahren oder vernichten;
- b) die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen untersagen sowie Betriebe schliessen;
- c) unzulässige Bekanntmachungen verbieten und beseitigen sowie hierzu verwendete Mittel beschlagnahmen.

§ 62 Abs. 1 soll lauten:

¹ Die disziplinarische Verfolgung verjährt zwei Jahre nachdem das Departement vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.

§ 65 Abs. 3 soll lauten:

³ Die übrigen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen bleiben ebenfalls gültig. Ihr Inhalt richtet sich nach dem neuen Recht. Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen im Vergleich zum alten Recht strenger aus, so müssen diese nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt werden, ansonsten **erlöschen** die betreffenden Bewilligungen.

Beschlussesentwurf 2:

§ 86^{bis} Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Gebühr für die Ausstellung eines Leichenpasses beträgt 30 Franken.

Im Übrigen Zustimmung zu Beschlussesentwurf 1 und 2 des Regierungsrats und zum Änderungsantrag SOGEKO.

Für die Redaktionskommission

Präsident:	Aktuarin:
Michael Kummli	Patricia Etter

Sprecher/in der Kommission: Simon Gomm